

# Die österreichische Privatstiftung



Arbeitsgemeinschaft Stiftungsrecht

18. März 2021

Univ.Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz)



- Rechtsgrundlage: Privatstiftungsgesetz 1993
- Daneben besteht Bundes- und Fondsstiftungsgesetz 1974/2016 sowie Landesgesetze; diese Bundesstiftungs- und Landesstiftungsgesetze sind nur für gemeinnützige Zwecke und spielen eine geringe Rolle
- Derzeit bestehen rund 3.200 Privatstiftungen (700 andere Stiftungen)
- Vgl D:Ö sinnvoll, Faktor 1:10

- **Stiftungsgeschäft (Errichtung) – Entstehung**
- **Zweck**
- **Vermögen**
- **Corporate Governance**
- **Stifter**
- **Begünstigter**

- 1. Hohe Gestaltungsfreiheit, nur wenige Gestaltungsvorgaben und Regelungsaufträge
- Entstehung durch Errichtung der Stiftungserklärung – Stiftungsurkunde
- **Entstehung** durch Eintragung in das Firmenbuch (= Handelsregister) – gleich wie Unternehmen und Gesellschaften, Stiftung ist typischerweise kein Unternehmen
- Stiftungsurkunde ist öffentlich Teil der Urkundensammlung im Firmenbuch
- Freiwillig Zusatzurkunde (nicht öffentlich)
- Gerichtshof 1. Instanz (zB Handelsgericht Wien) ist die Behörde, die punktuell bei Eintragungen kontrolliert – sonst keine laufende Kontrolle durch Stiftungsamt

- Jeder **erlaubte** Zweck ist zulässig
- Sowohl gemeinnützige als auch eigennützige, zB Förderung der Familie oder bestimmter Einzelpersonen oder Universität oder Forschung
- **Grenze** sind bloß **gesetzwidrige** Vorhaben (zB Förderung des Drogenhandels), Verbot der Selbstzweckstiftung
- **Gegenstand** der Privatstiftung ist eingeschränkt, **keine unmittelbare Unternehmensführung**, keine Stellung als OHG-Gesellschafter, Komplementär
- Beteiligungen sind zulässig, daher auch **einfache Konzernleitung**

- Mindestvermögen von 70.000 Euro
- Völlig freie Gestaltung des Vermögens
- Tatsächlich 2/3 der Stiftungsvermögen Beteiligungsvermögen
- 20 % Liegenschaften, 10 % anderes Vermögen (Kunst)
- Verwaltung völlig frei, Verwendung völlig frei, kann ausgekehrt werden, nicht bloß Erträge, sondern auch das Stiftungsvermögen, soweit der Zweck noch erfüllt werden kann
- Sonst Auflösung der Stiftung
- **Keine Veranlagungsvorschriften** – kann in der Stiftungserklärung oder in Richtlinien festgelegt werden

- **Zwingende Rechnungslegungsvorschrift**, Verweis auf das UGB (= HGB), volle Rechnungslegungspflicht
- Auch Erstellung eines **konsolidierten Abschlusses** mit Tochtergesellschaften
- Prüfung durch den **Stiftungsprüfer**
- Keine Offenlegung im Firmenbuch
- Zugänglichkeit und **Kontrollmöglichkeit** durch Organe und Begünstigte (Stifter nur bei satzungsmäßiger Regelung)
- Offenlegung gegenüber Abgabenbehörden

- Zwei zwingende Organe
- **Stiftungsvorstand** (mindestens 3 Personen – wechselseitige Kontrolle) und Stiftungsprüfer
- Weitere Organe zur Kontrolle können festgelegt werden, typischerweise **Beirat** als Aufsichts- oder Beratungsorgan (= 2/3 aller Stiftungen)
- **Gute Gestaltung erforderlich!**
- Wichtig: Begünstigte dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein (ebenso Angehörige), OGH dehnte dies in unglücklicherweise **auf Beirat aus** (selbstgemachte Schwäche des österreichischen Systems) § 15 Abs 2 PSG



- Von Gesetzes wegen nur Schöpfer und Errichter, keine weiteren Rechte
- Bei **satzungsmäßiger Gestaltung starke Stellung** (Regelfall)
- **Änderungsrecht**
- Widerrufsrecht
- (sonstige Rechte, Informationsrecht, Organbesetzung, Zustimmungsrechte, Stiftungsaufträge)
- **Höchstpersönlich**, kann nicht übertragen werden

- Juristische Person kann aber Stifter sein und Änderungsrecht haben
- 90 % aller Stifter haben Änderungsrecht
- Fortgesetzte Einflussnahme daher möglich – jedenfalls bis zum Tod der Stifter
- Übertragung oder Fortführung des **Änderungsrechts** ist sinnvoll
- Änderungsrecht des Stifters ohne inhaltliche Beschränkung
- Änderung durch **Vorstand** nur als **subsidiäres Notrecht**

- Gesetzlich nur ganz **geringe Rechte**
- Informationsrechte zu Büchern und Schriften der Privatstiftung, sonst kein Recht
- **Ausschluss** von **Vorstandsamt**
- Beschränkung im Beirat (durch OGH)
- In Satzung kann Nominierungs-, Bestellungsrecht, Mitwirkung eingeräumt werden (wichtig für dauernde Kontrolle und Begleitung)

- Keine dauerhafte öffentliche Kontrolle durch Stiftungsamt
- Punktuelle Kontrolle durch Firmenbuch bei Eintragungen
- Kontrolle durch Stiftungsprüfer – vom Gericht bestellt (nicht nur Kontrolle der Rechnungslegung, auch Kontrolle des Zwecks)
- Regelungsauftrag für gute Corporate Governance
- Funktioniert grosso modo, manchmal Ergänzung durch Antragsrechte bei Gericht

- Materielle Prüfungspflicht des Firmenbuchs = Handelsregister
- Punktuelle Genehmigungen (zB Geschäfte mit Vorstand, Änderung durch Vorstand)
- Punktuelle Organbestellungs-, Abberufungskompetenz

- Stärkung des Einflusses der Stifter und Begünstigten
- Verlängerung der Änderungsrechte
- Stärkung der Stellung der Begünstigten in den Organen
- Keine Diskussion über Ausdehnung öffentlicher Aufsicht



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Unternehmensrecht**  
Abteilung für Unternehmensrecht I  
Welthandelsplatz 1, D3  
1020 Vienna

**UNIV.PROF. DR. SUSANNE KALSS**

T +43-1-313 36-4647  
susanne.kalss@wu.ac.at  
www.wu.ac.at